

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 234/2014
Beschlussvorlage		
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	11.09.2014
Haupt- und Finanzausschuss	9	16.09.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann		30.09.2014

Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann

hier: Satzungsänderung für Interessengemeinschaft Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
vom 14.12.2010

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

k) eine Vertreterin / ein Vertreter der Interessengemeinschaft Kindertagespflege

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
AfD			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:

Die Interessengemeinschaft (IG) Kindertagespflege Mettmann strebt mit Antrag vom 02.07.2014 die Aufnahme als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann an.

Die Satzung für das Jugendamt Mettmann vom 14.12.2010, mit letzter Satzungsänderung vom 17.06.2014, zählt in § 4 Abs. 3 insgesamt zehn beratende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss abschließend auf. Nach § 71 Abs. 5 SGB VIII regelt Landesrecht die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss.

Nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW kann durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Aus der Sicht der Verwaltung liegen keine Bedenken dagegen vor, eine Vertreterin/einen Vertreter der Tagespflegepersonen als ständiges beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann zu berufen.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann müsste, um eine Vertreterin/einen Vertreter der Interessengemeinschaft der Mettmanner Tagesmütter mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen, wie folgt ergänzt werden:

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt um den Buchstaben k) ergänzt:

k) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Interessengemeinschaft Tagespflege

Der Antrag der Interessengemeinschaft ist als Anlage beigelegt.